

# Urlaub auf Teilkosten der Finanz

Fortbildungen und betrieblich (bzw. beruflich) veranlasste Reisen sind seit jeher als Betriebsausgaben (bzw. Werbungskosten) absetzbar. Bislang gab es hierbei jedoch keine Aufteilungsmöglichkeit – in einen privaten und einen betrieblichen Teil – was mitunter dazu führte, dass ein angehängter Urlaubstag die gesamten Fortbildungs- und Reiseausgaben unangenehmerweise vom Betrieb ins Private verschoben hat.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat Anfang des Jahres seine Meinung geändert, und die **strenge Rechtsprechung** zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von gemischt veranlassten Reisekosten **gelockert**.

Bei Reisen, denen eine **überwiegende betriebliche Veranlassung fehlt**, darf nach wie vor keine Aufteilung erfolgen. Wenn also der Hauptgrund der Reise im privaten Bereich zu finden ist, macht auch ein Geschäftstermin am Urlaubsort aus der Urlaubsreise **keine** (teilweise) **Geschäftsreise** mehr.

Wenn der **Grund der Reise nicht eindeutig** dem beruflichen oder dem privaten Bereich zuordenbar ist, muss ebenfalls von einer privat motivierten Reise ausgegangen werden – also **keine Betriebsausgaben** (bzw. Werbungskosten).

Wenn aber der **Hauptgrund der Reise in der Berufstätigkeit** zu finden ist, kann zumindest ein Teil der Reisekosten als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Typische Beispiele für betriebliche Gründe sind mit der beruflichen Tätigkeit im engen Zusammenhang stehende Fortbildungen, Besprechungstermine mit Geschäftskunden, Montagetätigkeiten, etc. Ein fremdüblicher Reisebericht empfiehlt sich unterm Strich alle mal. Ist also eine betriebliche Veranlassung für die Reise gegeben, muss geprüft

werden, ob private Reiseabschnitte bestehen.

Sind keine, oder nur unmaßgebliche, private Reiseabschnitte vorhanden, können die gesamten Reisekosten als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

### Zu den Reisekosten zählen:

#### 1. Kosten für An- und Abreise

Zur Veranstaltung und retour

**ACHTUNG:** Wird ein eigenes Firmen-KFZ zur Anreise verwendet, dann sind die KFZ-Kosten ohnehin im Betriebsaufwand; wird dabei ein Privatanteil ausgeschlossen, dann können allenfalls sehr lange Anfahrtswege zu einem Seminar die prozentuelle Verteilung zwischen betrieblicher und privater Nutzung verändern; wird ein privates KFZ verwendet, dann können für die laut Fahrtenbuch nachgewiesene Fahrstrecke Kilometergelder in Höhe von 0,42 EURO pro Kilometer angesetzt werden.

Wenn die öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden, sind die Kosten lt. Belege absetzbar. Hierzu zählen dann logischerweise auch Taxirechnungen vor Ort.

#### 2. Verpflegungskosten vor Ort

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass während des Zeitraumes der Seminarreise auch zu Hause eine (private)

Lebenshaltung erfolgen müsste. Daher ist im Rahmen einer (Seminar)Reise nur ein allfälliger Verpflegungsmehraufwand in Höhe von (in Österreich) 26,40 EURO pro Tag betrieblich absetzbar. Auch wenn die tatsächlichen Verpflegungskosten (Restaurantrechnungen) höher sind, können über den Tagsatz hinausgehende Kosten nicht betrieblich abgesetzt werden. Überdies verringert sich der Tagsatz, wenn ein Tag der Seminarreise unter 12 Stunden dauert (z.B. Tag der An- oder Abreise) auf 1/12 des vollen Tagsatzes bzw. bei einer Dauer unter 3 Stunden steht gar kein Taggeld mehr zu.

**ACHTUNG:** Wenn Sie sich länger als 5 Tage an demselben Ort aufhalten, so geht die Finanzverwaltung davon aus, dass Sie ab diesem Zeitpunkt über die Örtlichkeiten gut Bescheid wissen; Sie sollten dann bereits wissen, wo Sie etwas einkaufen können. Ab dem 6. Tag steht Ihnen daher kein Taggeld mehr zu!

#### 3. Nächtigungskosten

Auch für Nächtigungen (einschließlich Frühstück) sind pauschale Sätze der Finanzverwaltung zu beachten. So beträgt der Satz für Österreich 15,00 EURO (Deutschland 27,90 EURO, Italien 27,90 EURO, USA 51,00 EURO, etc.).

**ACHTUNG:** Wenn die tatsächlichen Kosten für Nächtigungen nachweislich höher sind (durch eine Hotelrechnung nachgewiesen), dann kann dieser höhere tatsächliche Aufwand als Betriebsausgabe angesetzt werden, wenn die Entfernung zwischen Wohnort und der Seminardestination mindestens 120 km beträgt.

#### 4. Kursgebühren u.Ä.

hierzu zählen Teilnahmegebühren für Seminare, Kongresse etc., Kosten für

Mag. Rudolf Siart,  
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien,  
Siart + Team Treuhand GmbH,  
1160 Wien, Enekelstrasse 26  
Tel.: 01/493 13 99,  
E-Mail: siart@siart.at  
www.siart.at

